

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Als erstes großes Projekt hat die neue Bundesfamilienministerin in einem Interview Ende April angekündigt, den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) in die Ressortabstimmung zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich die Ministerin viel vorgenommen. Die Rede ist von neun verschiedene Instrumenten, um die Länder bei der Verbesserung der Kita-Qualität zu unterstützen – von der Gebührenbefreiung über den Betreuungsschlüssel bis zur Sprachförderung. Der Bund soll den Ländern noch in dieser Wahlperiode zusätzliche 3,5 Milliarden Euro für die Umsetzung bereitstellen.

Den inhaltlichen Schwerpunkt des Gesetzes bildet der Entwurf eines Kita-Qualitätsentwicklungsgesetzes (Art.1), der auf dem Zwischenbericht von Bund und Ländern „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ vom Herbst 2016 beruht. Zur Umsetzung der darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen sollen zwischen Bund und Ländern Zielvereinbarungen geschlossen werden. Die Rede ist von einem Instrumentenkasten, dessen sich die Länder bedienen können. Ziel des Gesetzgebungsverfahrens sind damit nicht mehr bundeseinheitliche Qualitätsstandards, wie sie Wohlfahrts-, Familien- und Kinderrechtsverbände sowie Gewerkschaften und Kita-Träger beim Kinder- und Jugendhilfetags im März 2017 in Düsseldorf gefordert hatten.

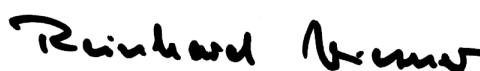
Für die finanzielle Umsetzung der in § 2 aufgezählten Maßnahmen will der Bund dauerhaft und verbindlich Bundesmittel zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck soll – so der Referentenentwurf – ein Sondervermögen des Bundes „Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung“ errichtet werden (Art.3). Diese Regelungen zur finanziellen Beteiligung des Bundes sind dem Vernehmen nach aber inzwischen nicht mehr aktuell. Das Bundesministerium der Finanzen hat finanzverfassungsrechtliche Bedenken gegen die dazu vorgesehene Regelung geltend gemacht. Dort sollte über die Gründung einer Stiftung eine Verwaltungskompetenz des Bundes begründet und daraus eine Finanzierungskompetenz abgeleitet werden.

Auffallend ist, dass Kommunen und Länder in den letzten Jahren zunehmend die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben fordern, die mit der Ausführung von Bundesgesetzen verbunden sind. So plausibel diese Forderung zunächst erscheinen mag, so wenig ist sie indes mit der Finanzverfassung des Grundgesetzes vereinbar, die die Finanzierungskompetenz nicht der Ebene zuweist, die das Gesetz verabschiedet, sondern derjenigen, die es auszuführen hat (Art. 104a GG – sogenannte Vollzugskausalität). Es wäre daher längst an der Zeit, diese Konstruktion auf den Prüfstand zu stellen, als immer neue Wege zu erfinden, um die verfassungsrechtlichen Grundlagen zu umgehen. Aber: wo kein Kläger, da kein Richter – und solange der Bund die Länder ruhig stellt, ihre Zustimmung gewissermaßen erkaufte, wird sich nichts ändern.

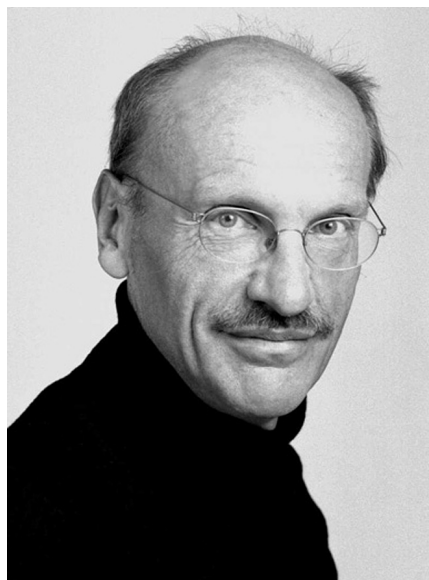
Womit sich der Gesetzentwurf nicht beschäftigt, das sind die von Land zu Land unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen bei der Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes im Dreieck Jugendamt – Kind – Einrichtung. Bis heute erwarten bzw. verlangen die Kita-Gesetze in den meisten Ländern eigene Anteile von den freien Trägern, was nicht nur rechtlich fragwürdig ist, sondern in vielen Ländern dazu geführt hat, dass sich freie Träger zunehmend aus diesen Leistungsfeld zurückziehen und damit – angesichts der Angebotsknappheit in vielen Regionen – der Nachweis eines bedarfsgerechten Platzes immer schwieriger wird und zudem die Verpflichtung zur Bereitstellung eines pluralen Angebots als Grundlage für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts verletzt wird.

Die größte Herausforderung dürfte indes der gravierende Fachkräftemangel sein. So ist dem gerade veröffentlichten Nationalen Bildungsbericht zu entnehmen, dass zur Gewährleistung qualitativer Standards bis zum Jahre 2025 bis zu 270.000 zusätzliche Fachkräfte eingestellt werden müssten, zudem müsste für 171.000 derzeit Beschäftigte, die alters- oder gesundheitsbedingt ausscheiden, Ersatz gefunden werden. Außerdem würden weitere 142.000 Fachkräfte aufgrund demografischer Entwicklungen und noch nicht erfüllter Elternwünsche benötigt. Wie allerdings die Qualität ohne zusätzliche Fachkräfte verbessert werden kann, bleibt das Geheimnis der Akteure im Bund und in den Ländern.

Ihr



Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	251
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Christoph Grünenwald</i> Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII auf dem Stand des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Überblick und im Detail zum 1.1.2018 – Teil 2	252
<i>Jörg Fichtner</i> Gut beraten oder doch lieber entschieden?	257
<i>Andrea Zimmermann</i> Plädoyer für ein Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters (auch) in Fällen des § 1600 Abs. 2 BGB	264
Dokumentation	
<i>Deutscher Bundestag Drs. 19/1450</i> Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Auswertung der Sondererhebung zu § 1626a BGB in Verbindung mit § 155a FamFG zur Evaluation des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	267
Rezension	268
Rechtsprechung	
Wechselmodell nicht als Regelfall der Betreuung eines Kindes BVerfG, Beschluss vom 22.1.2018 – 1 BvR 2616/17	269
Rückführung des Pflegekinds nach Herausnahme aus der Pflegefamilie OLG Braunschweig, Beschluss vom 9.3.2018 – 1 UF 191/17	270
Anfechtung der Vaterschaft eines durch heterologe Insemination und Eizellenspende gezeugten Kindes OLG Saarbrücken, Beschluss vom 7.12.2017 – 6 UF 110/17	272
Aussetzung eines Vollstreckungsverfahrens zum Umgang OLG Braunschweig, Beschluss vom 9.3.2018 – 1 WF 17/18	277
Gewaltverherrlichende Spiele auf einer Spielekonsole als Gefährdung des Kindeswohls Amtsgericht Bad Hersfeld, Beschluss vom 27.10.2017 – 63 F 290/17 .	279
Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Untersagung der Aufnahme von Kindern OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.4.2018 – 10 ME 73/18	282
Verbandsinformationen	291
Impressum	263



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main

Dr. Joseph Salzgeber, München

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main